

Organisationsverordnung

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1 Geltungsbereich	2
	Art. 2 Führungsgrundsätze	2
	Art. 3 Organisationsgrundsätze	2
II.	Gemeinderat.....	3
	Art. 1 Grundsätze	3
	Art. 2 Geschäftsfeldaufgaben	3
	Art. 3 Führungsinstrumente	3
	Art. 4 Geschäftsordnung.....	3
III.	Verwaltung.....	4
IV.	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	5
V.	Kommissionen und Arbeitsgruppen.....	6
	Art. 1 Grundsatz	6
	Art. 2 Geschäftsreglement.....	6
	Art. 3 Sekretariate.....	6
VI.	Finanzkompetenzen	7
VII.	Unterschriftenreglement	8
VIII.	Kommunikation.....	9
IX.	Schlussbestimmungen	10
	Anhang	11
	Pendenzenliste Organisationsverordnung.....	11

Organisationsverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Organisationsverordnung enthält ergänzende Bestimmungen zur Gemeindeordnung und regelt die Führung, Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung Geuensee.

Die Organisationsverordnung wird konkretisiert durch Weisungen des Gemeinderates.

Vorbehalten bleiben spezielle Vorschriften für einzelne Bereiche.

Art. 2 Führungsgrundsätze

Das Handeln der Verwaltung orientiert sich am Leitbild und ist zielorientiert.

Art. 3 Organisationsgrundsätze

¹ Die Aufbauorganisation wird im Organigramm festgehalten.

² Der Gemeinderat organisiert sich an folgenden Geschäftsfeldern:

- Allgemeine Verwaltung
- Öffentliche Sicherheit
- Bildung
- Kultur/Freizeit
- Gesundheit
- Soziale Wohlfahrt
- Verkehr
- Umwelt und Raumordnung
- Volkswirtschaft
- Finanzen und Steuern

Die Geschäftsfelder werden nach Zweckmässigkeit und Belastung zugeteilt.

³ Die Aufgabenzuteilung an die Mitglieder des Gemeinderates sind in den entsprechenden Pflichtenheften festgehalten.

⁴ Die Ablauforganisation wird in den Funktionsdiagrammen geregelt.

II. Gemeinderat

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Die allgemeinen Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach der Gemeindeordnung.
- ² Die Behördentätigkeit ist nebenamtlich.
- ³ Der Behördentätigkeit stehen 150 Stellenprozente zur Verfügung. Es wird eine ausgeglichene Belastung angestrebt.
- ⁴ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst (inkl. Stellvertretung).
- ⁵ Bei Ersatzwahlen übernimmt in der Regel das neue Mitglied die Aufgabenbereiche des Zurückgetretenen.
- ⁶ Jedes Ratsmitglied trägt eine Mitverantwortung für alle Bereiche und eine Geschäftsfeldverantwortung.
- ⁷ Die Mitglieder des Gemeinderates sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet. Abweichungen vom Kollegialitätsprinzip sind in besonderen Fällen nach vorgängiger Diskussion im Gemeinderat möglich.

Art. 2 Geschäftsfeldaufgaben

- ¹ Die Geschäftsfeldverantwortlichen haben folgende generelle Hauptaufgaben:
 - Impulssetzung insbesondere im eigenen Bereich
 - Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungsstellen
 - Leitung der zugewiesenen Kommissionen
- ² Die spezifischen Aufgaben sind im Pflichtenheft umschrieben

Art. 3 Führungsinstrumente

Der Gemeinderat orientiert sich in seiner Arbeit an den folgenden Führungsinstrumenten:

- Leitbild
- Aufgaben- und Finanzplan (Legislaturziele)
- Zielvereinbarungen
- Funktionendiagramm
- Controllingmassnahmen über die Aufgabenerfüllung und Zielerreichung

Art. 4 Geschäftsordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung.

III. Verwaltung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung erfüllen ihre Aufgaben gemäss Stellenbeschreibungen, Jahres- und Mehrjahreszielen.

IV. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterstützt den Gemeinderat in seinen Ratsaufgaben.

Die spezifischen Aufgaben der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers sind in der Stellenbeschreibung umschrieben.

V. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat unterscheidet zwischen ständigen und nicht ständigen Kommissionen.

² Als ständige Kommissionen gelten:

- Rechnungskommission
- Bürgerrechtskommission
- Urnenbüro
- Baukommission
- Friedhofkommission

Die Aufgaben und Zusammensetzung der ständigen Kommission sind im Anhang umschrieben.

³ Die nicht ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen beraten den Gemeinderat in fachlichen Fragen.

⁴ Kommissionen und Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorschreibt.

Art. 2 Geschäftsreglement

Die Kommissionen arbeiten nach einem vom Gemeinderat erlassenen Reglement.

Art. 3 Sekretariate

Für die Vorbereitung, Protokollierung und Mitwirkung beim Vollzug der Beschlüsse steht den Kommissionen und Arbeitsgruppen ein Sekretariat zur Verfügung.

VI. Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über die Finanzkompetenzen.

VII. Unterschriftenreglement

Der Gemeinderat erlässt ein Unterschriftenreglement.

VIII. Kommunikation

Der Gemeinderat erlässt ein Kommunikationskonzept.

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Organisationsverordnung tritt nach der gemeinderätlichen Genehmigung auf den 01. Januar 2008 in Kraft.

Geuensee, 14. August 2007

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident
Othmar Sigrist

Gemeindeschreiber
Albert Albisser

Anhang

Pendenzenliste Organisationsverordnung

- Reglement Partizipation Jugendliche
- Reglement Bürgerrechtskommission
- Reglement Ehrenbürgerrecht
- Reglement Rechnungskommission
- Organigramm inkl. Stellvertretung Gemeinderat
- Pflichtenhefte Geschäftsfelder
- Stellenbeschreibung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Leitbild
- Aufgaben- und Finanzplan
- Jahresziele
- Funktionendiagramm
- Controllingberichte
- Geschäftsordnung Gemeinderat
- Finanzkompetenzen der Gemeinderätinnen oder Gemeinderäte
- Unterschriftenreglement
- Kommunikationskonzept
- Kriterien Ehrenbürgerrecht